

## Anmeldung zum Handelsregister einer GmbH

Neben der Gründungsanmeldung der GmbH zum Handelsregister sind insbesondere folgende Vorgänge zum Register anzumelden:

- Ausscheiden oder Neubestellung eines Geschäftsführers
- Erteilung oder Widerruf von Prokuren
- Änderungen des beim Handelsregister hinterlegten Wohnsitzes eines Geschäftsführers
- Änderung der inländischen Geschäftsanschrift
- Satzungsänderungen
- Einreichung einer neuen Gesellschafterliste bei Veränderung im Gesellschafterbestand

Das Registergericht muss sich darauf verlassen können, dass diejenige Person, die zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt wird, rechtlich Geschäftsführer sein darf und keinem Verbot nach § 6 GmbHG unterliegt. Deshalb muss der Geschäftsführer im Rahmen der Anmeldung zum Handelsregister auch eine Versicherung abgeben, über deren Bedeutung ihn der Notar zu belehren hat und die u.a. die Erklärung beinhaltet, dass er nicht wegen einer der im Gesetz genannten Straftaten verurteilt wurde und keinem Berufsverbot unterliegt.

Darüber hinaus ist dem Handelsregister gegenüber bei der Erstanmeldung einer GmbH-Gründung der Nachweis zu erbringen, dass das Stammkapital satzungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch die Gesellschafter eingezahlt wurde und zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht. Auch hierin ist der Notar eingebunden, der die Anmeldung zum Register erst einreichen darf, wenn der Nachweis über die Einzahlung des Stammkapitals erbracht ist.